
Ersetzt Fassung vom 15. Mai 2007

ED / Motion SP-Fraktion vom 19. Februar 2007

Volksschule als kantonale Aufgabe*Antrag der Regierung vom 14. August 2007*Umwandlung in ein Postulat und Guttheissung

mit dem Titel "Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton in der Volksschule" und folgendem Wortlaut: "Die Regierung wird eingeladen, im Zug der bevorstehenden generellen Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden Bericht zu erstatten, mit welchen Zuständigkeiten in der Volksschule einerseits die Schulqualität und andererseits die Übereinstimmung von Fach- und Finanzierungsverantwortung gewährleistet und optimiert werden kann, und allenfalls Anträge _____ zu stellen."

Begründung:

Ab 1. Januar 2008 werden das Gesetz über die Umsetzung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (22.07.01) sowie das neue Finanzausgleichsgesetz (22.06.11) angewendet. Im Rahmen und im Umfeld der Diskussion dieser Gesetze wurde in Aussicht genommen, nach deren Vollzugsbeginn die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden einer generellen Analyse zu unterziehen. Diese Analyse steht ab dem Jahr 2008 an und wird zu einer Berichterstattung mit allfälliger Antragstellung der Regierung an den Kantonsrat führen. Die Analyse bezieht sich auf alle öffentlichen Aufgaben, bei deren Erfüllung der Kanton von Bundesrechts wegen einen Gestaltungsspielraum besitzt, und soll unter einem einheitlichen Konzept erfolgen.

Die Volksschule ist eine Verbundaufgabe von Gemeinden und Kanton, die aktuell wie folgt aufgeteilt ist:

- Die Gemeinden stellen den Unterricht der Schülerinnen und Schüler sicher; sie stellen zu diesem Zweck den Schulraum bereit, rekrutieren, führen und entlönnen die Lehrpersonen und bilden die Schulklassen. Sie sind somit für jene Aufgaben zuständig, die bürgernah erfüllt werden können. Dem Subsidiaritätsprinzip wird insoweit Rechnung getragen, als möglichst viele Aufgaben der Basis überlassen werden.
- Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben halten sich die Gemeinden an kantonale Rahmenbedingungen, namentlich an den Lehrplan, an das Dienst- und Lohnrecht sowie an die Vorschriften für die Klassenbildung. Der Kanton gibt diese Rahmenbedingungen vor, weil ohne sie die Schulqualität als gefährdet betrachtet würde. Dem Subsidiaritätsprinzip wird insoweit Rechnung getragen, als nur jene Entscheidungen und Aufgaben auf übergeordneter Stufe wahrgenommen werden, die zur Gewährleistung der allgemein zu erreichenden Qualitätsstandards notwendig sind.

Die beschriebene Aufgabenteilung zwischen Gemeinden und Kanton in der Volksschule hat sich grundsätzlich bewährt und soll nicht leichtfertig preisgegeben werden, zumal sie auf das Milizsystem (Wahrnehmung von Verantwortung für die Schule durch vom Volk gewählte, ehrenamtlich tätige Behörden) zugeschnitten ist. Dies soll jedoch nicht daran hindern, im Zuge der bevorstehenden generellen Analyse der Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden auch den Bereich der Volksschule auf Verbesserungsmöglichkeiten hin zu überprüfen; dies auch mit Blick auf die neue Bildungsverfassung von Bund und Kantonen sowie das HarmoS-

Konkordat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das den Kantonen zur Ratifizierung zugeleitet worden und Gegenstand einer separaten Vorlage an den Kantonsrat ist. Eine Verbesserung der Aufgabenteilung würde insbesondere erreicht, wenn mehr Übereinstimmung zwischen Fach- und Finanzierungsverantwortung erreicht würde, ohne dass deswegen Konzessionen bei der Schulqualität gemacht werden müssten.